Satzung
der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 1, 2 und 5 des Nieder-sächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Soltau am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Soltau sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.

(2) [1]Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben werden Gebühren als entgeltliche Pflichtaufgaben für Einsätze und Leistungen nach § 2 und für freiwillig auf Antrag erbrachte Einsätze nach § 3 dieser Satzung in Verbindung mit dem NKAG nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben. [2]Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifen.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben für:

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG und § 1 Abs. 1 dieser Satzung
   a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
   b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
      aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern o.ä., die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
      bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. andere als in § 29 Abs. 1 NBrandSchG, § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
4. freiwillige Einsätze und Leistungen (siehe § 3 dieser Satzung),
5. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
6. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (Fehlalarmierung).
7. das Ausrücken der Feuerwehr nach missbräuchlicher Alarmierung.

[2]Soweit einer der nach Satz 1 genannten Einsätze auf Grund von Naturereignissen durchgeführt werden musste, die zu sehr großen Schäden innerhalb des Stadtgebietes von Soltau geführt haben, kann abweichend von Satz 1 auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

(2) [1]Die Stadt Soltau erhebt für die nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung unentgeltlichen Einsätzen von den Verpflichteten Gebühren für:

a) Sonderlöschmittel und/oder Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung;
b) die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

[2]Sofern in den Fällen von Satz 1 lit. a) und b) für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen nach dem NKAG erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3
freiwillige Einsätze und Leistungen

(1) [1]Für freiwillig auf Anforderung erbrachte Einsätze und Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. [2]Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen und Aufgaben innerhalb des NBrandSchG darstellen. [3]Soweit die freiwilligen Einsätze auf Grund von Naturereignissen erbracht wurden, die zu sehr großen Schäden innerhalb des Stadtgebietes von Soltau geführt haben, kann abweichend von Satz 1 auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

(2) [1]Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr Soltau nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben

möglich ist. [2]Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht.

(3) Zu den Einsätzen nach Abs. 1 gehören insbesondere:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
b) Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzüge, etc.
c) Bergen und Einfangen von Tieren;
d) das Auspumpen von überfluteten Räumen;
e) Mitwirkung von Räum- und Aufräumarbeiten;
f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen;
g) Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und –geräten sowie deren Instandsetzung;
h) Einrichten einer Straßensperrung;
i) Bergung oder Absicherung von Sachen.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) [1]Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldnern bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. [2]Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG entsprechend. [3]Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldner bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
[4]Gebührenpflichtig bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung (freiwillige Einsätze und Leistungen) ist derjenige, der eine Leistung in Anspruch nimmt (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Alternative 1 NBrandSchG).

(2) In Fällen des § 2 Abs. 3 dieser Satzung bestimmt sich die Kostenersatzpflicht nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5
Gebühren- und Kostentarif und –höhe

(1) [1]Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebührentarifes erhoben. [2]Die Anlage „Übersicht über Gebühren- und Kostentarife“ ist Bestandteil dieser Satzung.
[3]Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

(2) Für den Kostenersatzanspruch gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend.

(3) [1]Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge für bestimmte Leistungen ausgewiesen sind, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehr-kräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. [2]Jede angefangene halbe Stunde gilt erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. [3]Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. [4]Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. [5]Eine Ausnahme hiervon bildet der Fall des § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.

(4) Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, etc.) werden nach der verbrauchten Menge und zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.

§ 6
Gebühren- und Kostenpflicht und –schuld

(1) [1]Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung von Geräten/Verbrauchsmaterial. [2]Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Verpflichtete auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. [3]Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung zum Zeitpunkt der Mitteilung über den Fehlalarm.

(2) Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte; damit entsteht die Gebührenschuld.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Kostenersatz entsprechend.

§ 7
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) [1]Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. [2]Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8
Haftung

Die Stadt Soltau haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Soltau über Gebühren und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.

Soltau, 26.04.2018

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

gez.
Helge Röbbert

Anlage
Übersicht über Gebühren- und Kostenersatztarife

Diese Satzung beinhaltet
die 1. Änderung vom 28. Februar 2019 (Inkrafttreten: 1. Januar 2019),
die 2. Änderung vom 24. November 2022 (Inkrafttreten: 1. Januar 2023)
die 3. Änderung vom 19. Dezember 2024 (Inkrafttreten: 1. Januar 2025)
die 4. Änderung vom 01.Oktober 2026 (Inkrafttreten: 1. Januar 2027)

Anlage zur Satzung
Übersicht über Gebühren- und Kostenersatztarife

Gemäß § 5 der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Leistungen und Einsätze außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Ziffer	Tatbestand	Gebühr in € je angefangene	
		halbe Stunde	ganze Stunde
I.	Personaleinsatz		
	Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr (pro Person)	42,50 €	85,00 €
II.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
1.	Einsatzleitwagen	148,00 €	296,00 €
2.	Löschfahrzeuge	478,00 €	956,00 €
3.	Sonderfahrzeuge (Hubrettungsfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen)	441,00 €	882,00 €
Ziffer	**Tatbestand**	**Gebühr in € je angefangene**	
		halbe Stunde	**ganze Stunde**
III.	Einsatz von besonderen feuerwehrtechnischen Gerätschaften		
	Atemschutzgerät	266,50 €	533,00 €
IV.	Sonstige Gebühren		
1.	Verbrauchsmaterial	Verbrauchsmaterial (wie Ölbindemittel, Schaummittel, etc.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.	
2.	Entsorgung	Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
3.	Verpflegung	Etwaig entstehende Verpflegungs-kosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
4.	Leistungen Dritter	Leistungen Dritter (bspw. Bagger-einsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.	
V.	Umsatzsteuer		
5.	Umsatzsteuer	In Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlage	